

Ehe light - Willst du mich ein bisschen heiraten?

In der Schweiz leben mehr Ledige als Verheiratete (Nadine Jürgensen in der «NZZ»). Die Gründe, nicht zu heiraten, sind vielfältig. Die Zahl der Paare, die den Bund fürs Leben schliessen, hat in den letzten Jahrzehnten stetig abgenommen. Noch bis in die 70er-Jahre

war das Konkubinatsverbot strafrechtlich verboten. Abwegig und moralisch veraltet ist das Verbot des Konkubinats heute. Das Institut der Ehe ist als Schutzgemeinschaft ausgestaltet. Paare, die im Konkubinatsleben, verzichten zum Teil auf einen staatlichen Rechtsschutz. Kommen gemeinsame Kinder zur Welt, ein Hauskauf, hat ein Partner den anderen lange gepflegt oder auf ein Einkommen verzichtet, stellen sich bei Trennung, Tod oder einer schweren Krankheit plötzlich Fragen. Viele Paare sichern sich deshalb mit einem Konkubinatsvertrag ab.

Ausserhalb des Konkubinatsvertrages kann beispielsweise auch in einem Testament oder in einer Lebensversicherung der unverheiratete Partner berücksichtigt werden. Informationen und Musterverträge im Internet sind nicht sehr detailliert. Paaren, die nicht heiraten, aber nicht in ungeregeltem Zustand leben möchten, könnte in der Schweiz in Zukunft ein neues staatliches Institut zur Verfügung stehen (eventuell auch bei uns?).

Zur Modernisierung des Familienrechts hat der Schweizerische Bundesrat die Möglichkeit eines neuen Zivilstands zur Konkubinatslage als prüfungswert bezeichnet («Ehe light»). Vorbild ist der in Frankreich beliebte PACS (pacte civil de solidarité).

Franzosen paccen mit grosser Freude. 41 % der formalisierten Paarbeziehungen in Frankreich sind ein PACS. Auch den Paaren hierzulande sollte mit einem «pacte» der Alltag rechtlich vereinfacht werden. Kern des Instituts wäre die gegenseitige Beistandspflicht und Unterstützung während der

Dauer des Vertrages. Enthalten wären Abmachungen zur gemeinsamen Wohnung, Kinderbelange, Unterhalt, nachpartnerschaftliche Unterhaltspflichten, gesetzliches Erbrecht, das Güterrecht und ein Anspruch auf die berufliche Vorsorge des Partners, Sozialhilfe, Renten und Kapitalansprüche im Todesfall.

Zusammenleben ohne Mythos. Eine Gesetzesvorlage wird kommen, mit richtigem Mass zwischen freierheitlichem Vertrag und staatlichem Schutz. Von einem stabilen Konkubinatsvertrag ist wohl auszugehen, wenn das Paar seit 2-3 Jahren zusammenlebt oder mit einem gemeinsamen Kind in einer familienähnlichen Gemeinschaft wohnt. Liegt dies vor, sollte der eine Konkubinatspartner den anderen unterstützen, wenn dieser Sozialhilfe bezieht.

Die vielen Fragen, hier aus Platzgründen nicht aufzuzählen, verlangen besondere juristische Antworten. Auch meine Anwaltskollegen, Dr. iur. Andrea Schaubeder und Dr. Reinhard Pitschmann, spezialisieren sich darauf.

Lic. iur. Walter Matt

Rechtsanwalt/Treuhänder
Werdenbergerweg 11, Vaduz